Amtsblatt

der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne Trautenstein

Jahrgang 16	Elbingerode, 07.01.2025	Nummer 1/2025
Jani gang 10		11411111101 172020

<u>Inhalt</u>

Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2025	Seite	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am Sonntag, 23. Februar 2025	Seite	3
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	Seite	5
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am Sonntag, 4. Mai 2025	Seite	7
Wahlbekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin am Sonntag, 4. Mai 2025	Seite	9
Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Land- kreis Harz	Seite	10

Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der Kommunalen Abgaben für das Kalenderjahr 2025

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Abgaben für alle Abgabenpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2024 unverändert.

Die Grundsteuer für 2025 wird zu den üblichen Terminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) fällig. Für Steuerpflichtige, für die die Grundsteuer bisher als Jahresbetrag festgesetzt wurde, wird sie am 01.07.2025 fällig.

Bei der Hunde- und Zweitwohnungssteuer haben sich die Steuersätze gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, die Abgaben sind in gleicher Höhe und zu den üblichen Terminen (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.), wie in der letzten Bescheidschreibung festgesetzt, zu entrichten. Auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2025 wird verzichtet.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Am Markt 1-2 angefochten werden.

Elbingerode, 07.01.2025

Fiebelkorn Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am Sonntag, 23. Februar 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Oberharz am Brocken werden von Montag, 03. Februar bis Freitag, 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro oder den Einwohnermeldeämtern der Stadt Brocken für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 03. Februar bis 07. Februar 2025 bei der Stadt Oberharz am Brocken, Wahlamt, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Harz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises mit seinen zugesandten Briefwahlunterlagen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5 1

wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr im Wahlbüro oder bei den Einwohnermeldeämtern der Stadt Oberharz am Brocken (bitte Öffnungszeiten der Außenstellen beachten)

Seite 2

mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2

eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

07.01.2025

Fiebelkorn Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

Wahlbekanntmachung

1

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.

Die Stadt Oberharz am Brocken ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigter kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 07.01.2025

Die Gemeindebehörde

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

B5

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für	die Wahl des	Amtsbezeichnung /der hauptamtliche	en Bürgermeisters/in	
		Datum		
	am	Sonntag,	04. Mai 2025	
	in der/dem	Gemeinde/Stadt/Landkr Stadt Oberharz ar	227 8	
Das Wählerverze	ichnis für die Stadt/ _{Datum}	Gemeinde/Verband	dsgemeinde Stadt Oberharz	am Brocken
kann in der Zeit während der Die		5 bis17	7.04.2025	
Montag - Do und Diensta	onnerstag (auße g von 14.00 Uh	er Mittwoch) vo r bis 18.00 Uhi	n 9.00 Uhr bis 12.00 Uh r	nr
Stadt Obe OT Elbing Markt 1	erharz am Brocken -		ung des Raumes bzw. Zimmer-Nr.	
zur Überprüfung KWG LSA).	der im Wählerverze	ichnis eingetragen	en personenbezogenen Daten	eingesehen werden (§ 18 Abs. 2
	ichnis kann im auto	matisierten Verfahre	en geführt werden.	
	tnahme ist durch eir			
Der Wahlberech Geburtsdatum u	tigte kann verlanger nkenntlich gemacht	ı, dass in dem Wä wird.	hlerverzeichnis während der N	löglichkeit der Einsichtnahme das
Wer das Wählerv	verzeichnis für unrich	tig oder unvollständ	lig hält, kann spätestens bis zur	Datum, Uhrzeit 17.04.2025, 12.00 Uhr Uhr
OT E Mark	leiter der Stadt (lbingerode t 1 - 2 5 Oberharz am l		rocken	
einen Antrag auf	f Berichtigung des W	/ählerverzeichnisse	s stellen.	
Der Antrag auf Bevollmächtigter Beweismittel bei	Berichtigung kann so n eingelegt werden. zubringen.	chriftlich oder münd Soweit die behau	dlich als Erklärung zur Nieders pteten Tatsachen nicht offenkt	chrift, persönlich oder durch einen undig sind, sind die erforderlichen
Für das Berichtig für das Land Sa	gungsverfahren gelte	en die Bestimmunge	en des Kommunalwahlgesetzes	s sowie der Kommunalwahlordnung
Nach dem	Datum, Uhrzeit 17.04.2025,		, ist ein Antrag auf Berichtig	
Macht der Wah verzeichnis nicht	lberechtigte von de aufgeführt ist, so ist	m Recht auf Einsid ein aus diesem Gru	chtnahme keinen Gebrauch ur und eingelegter Wahleinspruch (§	nd ergibt sich, dass er im Wähler- § 50 KWG LSA) unbegründet.
Wahlberechtigte	, die in das Wählerve	erzeichnis eingetrag	en sind, erhalten bis spätestens	25. Tag vor der Wahl 12.04.2025
eine Wahlbenad Wer keine Wahl des Wählerverze	bbrightigung or	halten hat, aber gla m nicht Gefahr zu la	aubt, wahlberechtigt zu sein, m aufen, dass das Wahlrecht nich	nuss einen Antrag auf Berichtigung It ausgeübt werden kann.
Million learn m	ur wor in dae Wähl	erverzeichnis einc	getragen ist oder einen Wahls	schein hat.

- 4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.
- 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können bei/	/beim
-----------------------------------	-------

der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Markt 1 - 2, 38875 Oberharz am **Brocken**

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

Datum, Uhrzeit

02.05.2025

18.00 Uhr

von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

 von nicht in das W\u00e4hlerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
 - den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Stimmzettelumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Oberharz am Brocken, den 07.01.2025

angeschlagen am:	abgenommen am:
angocomagon ann	(Amtsblatt, Zeitung)
	im/in der Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken
veröffentlicht am:	IIII/III dei

Wahlbekanntmachung

Am **04. Mai 2025** findet die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin** für die Stadt Oberharz am Brocken statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Termin einer etwa notwenigen Stichwahl ist der 25.05.2025.

Das Wahlgebiet umfasst mehrere Wahlbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 12. April 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält die durch den Wahlausschuss zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber und jeweils ein Feld zur Kennzeichnung. Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ist von weißer Farbe.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet welchem/r Bewerber/in sie die Stimme geben will.

Jede wählende Person hat für die Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die wahlberechtigte Person sollte ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Oberharz am Brocken oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl oder in einem anderen Wahllokal der Stadt Oberharz am Brocken wählen will, muss sich von der Stadt Oberharz am Brocken die benötigten Unterlagen beschaffen. Der Antrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) ist rechtzeitig zu stellen und zu unterschreiben.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen gelben Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- -Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
- -Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 04.05.2025 um 15.00 Uhr in der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Rathaus II (Trauzimmer), Markt 2 in 38875 Oberharz am Brocken zusammen.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wahlleiterin

Oberharz am Brocken, den 07. Januar 2025

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz

Das Amtsblatt Nr. 7 vom 20. Dezember 2024 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite <u>www.wahb.eu</u> des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.